



FRIEDHOFSSATZUNG

der katholischen Kirchengemeinde St. Sixtus in 45721 Haltern am See

Aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestGNRW) des Landes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Sixtus in seiner Sitzung vom 04.10.2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Träger der Friedhöfe und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC) St. Sixtus. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb der Friedhöfe. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung gelten für den Friedhof St. Sixtus und die Friedhöfe in den Filialgemeinden St. Maria-Magdalena (Flaesheim), Heilig Kreuz (Hamm-Bossendorf), St. Antonius (Lavesum), St. Lambertus (Lippamsdorf) und St. Joseph (Sythen). Sie sind gebühren- und haushaltsrechtlich selbstständige Einrichtungen.

§ 2

Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung sowie dem würdigen und ungestörten Totengedenken aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes im Bezirk der Pfarrei ihren Wohnsitz hatten. Auswärtige können aufgrund besonderer Genehmigung des Kirchenvorstandes beigesetzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe und Teile der Friedhöfe können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert ein Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, Umbettungen auf Kosten der Kirchengemeinde vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Sofern keine anderen Zeiten angegeben sind, sind die Friedhöfe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen.
- (2) Ein Friedhof kann aus besonderem Anlass und nach vorheriger Bekanntgabe vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden; ausgenommen sind weiter Rollstühle, Rollatoren und sonstige Fortbewegungsmittel Gehbehinderter sowie Kinderwagen;
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer stattfindenden Beisetzung Arbeiten auszuführen;
 - gewerbsmäßig zu fotografieren. Eine Ausnahme gilt, wenn Angehörige die Grabstätte ihres Verstorbenen fotografieren lassen wollen. Eine Abschrift des schriftlichen Auftrages hierzu ist der Kirchengemeinde vor der Ausführung vorzulegen;
 - Druckschriften zu verteilen;
 - Abraum und Abfälle der Friedhöfe außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder außerhalb der Friedhöfe angefallenen Abraum und Abfall auf den Friedhöfen zu entsorgen;
 - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - zu lärmern und zu spielen;
 - Hunde mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Sie müssen die Voraussetzungen des geltenden Gewerbe- und Handwerksrechts gemäß der Handwerksordnung nachweisen.

- (2) Die Gewerbetreibenden haften der Kirchengemeinde für die von ihnen oder ihren Mitarbeitern verursachten Schäden und haben der Kirchengemeinde vor Aufnahme der Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EURO nicht unterschreiten.
- (3) Die Kirchengemeinde kann den Antrag des Gewerbetreibenden auf Zulassung ablehnen oder eine erteilte Zulassung widerrufen,
- wenn der Gewerbetreibende nicht in die Handwerksrolle eingetragen oder nicht Inhaber einer Ausnahmegewilligung ist (§§ 7 und 8 Handwerksordnung),
 - wenn durch den Gewerbetreibenden oder seine Mitarbeiter Verstöße gegen die Friedhofsatzung vorliegen oder
 - wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

Vor dem Widerruf einer Zulassung ist dem Gewerbetreibenden eine Abmahnung zu erteilen und der Widerruf der Zulassung anzudrohen.

- (4) Das Aufstellen und Anbringen von Werbung (insbesondere Werbeschriftzüge, Grabschilder etc.) ist untersagt.
- (5) Der durch die Tätigkeit der Gewerbetreibenden anfallende Abfall, der nicht in den auf den Friedhöfen bereitstehenden Abfallbehältern für Grünabfall und Restmüll entsorgt werden kann (insbesondere Steine, Grabplatten, Denkmale, Fundamente und Grabeinfassungen) ist auf eigene Kosten der Gewerbetreibenden zu entfernen und darf nicht auf den Friedhöfen abgelagert werden.
- (6) Die für die Tätigkeit der Gewerbetreibenden erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen nur an zugewiesenen Stellen und ansonsten nur vorübergehend an solchen Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungsarten

- (1) Auf den Friedhöfen sind Erdbestattungen im Sarg und Urnenbeisetzungen zulässig.
- (2) Für Urnen können auch ein Kolumbarium oder andere oberirdische Urnenkammersysteme errichtet werden.
- (3) Das Verstreuen von Asche Verstorbener ist unzulässig. Dasselbe gilt für anonyme Gräber. Dies sind solche, die den genauen Ort des Sarges oder der Urne weder durch Kreuz, Grabmal, Gedenkplatte oder Grabanlage erkennen lassen.

§ 8

Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pastoralbüro, Kontaktbüro) und der Zentralrendantur anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen. Ferner sind eine Kostenübernahmebestätigung und ein Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechtes vorzulegen, sofern es sich nicht um eine von der Ordnungsbehörde der Stadt Haltern am See angeordnete Bestattung handelt oder die Kosten nicht gemäß den Vorschriften des Sozialgesetzbuches XII von dem Sozialleistungsträger übernommen werden.
- (2) Wird die Bestattung in einer bestehenden Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung auf dem vom Antragsteller gewählten Friedhof fest.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Urnen

Urnen können aus jedem dauerhaften Material, außer Kunststoff, hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 11

Sarggräber

- (1) Die Fläche eines Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.
- (2) Die Fläche eines Wahlgrabes beträgt mindestens:
 - für ein zweistelliges Grab in der Länge 2,50 m und in der Breite 2,50 m
 - für jede weitere Stelle zusätzlich 1,25 m in der Breite

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) Die Grabtiefe muss für Erwachsene mindestens 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren mindestens 1,40 m betragen.

Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben.

Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

§ 12

Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in einem Urnengräberfeld, einem Kolumbarium oder einer Urnenstele.

- Einzelurnengräber sind 0,80 m x 0,80 m groß.
- jede weitere Stelle 0,80 m x 0,80 m groß.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Der Abstand zwischen Urne und Bodenoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

§ 13

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit ist abhängig von den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für alle Sarg- und Urnenbestattungen
- 25 Jahre auf dem Friedhof St. Sixtus und auf dem Friedhof in der Filialgemeinde Heilig Kreuz (Hamm-Bossendorf) sowie
 - 30 Jahre auf den Friedhöfen in den Filialgemeinden St. Maria-Magdalena (Flaesheim), St. Antonius (Lavesum), St. Lambertus (Lippramsdorf) und St. Joseph (Sythen).
- (2) Längere Ruhezeiten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung festgelegt wurden, bleiben bestehen.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen sind nur in den Monaten Oktober bis März gestattet, Urnen dürfen ganzjährig umgebettet werden. Sie bedürfen jedoch unbeschadet den gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 3 BestGNRW) erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

Die Umbettung unterbricht oder hemmt den Ablauf der Ruhezeit nicht.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder volljährige Angehörige.

Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber sind beizufügen.

Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch weitere desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen.

- (4) Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

IV. Grabstätten, Grabarten und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde bleibt Eigentümerin der Grabstätten. An ihnen werden nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung vergeben. Auf den Friedhöfen St. Joseph (Sythen) und St. Maria-Magdalena (Flaesheim) sind für die Erdbeisetzungen nur Rasengräber zulässig.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten können schon vor dem Todesfall wie zu den Bedingungen im Todesfall vergeben werden. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte ab Beginn des Nutzungsrechtes zu pflegen, es sei denn, dass das Nutzungsrecht an einem Rasengrab erworben wurde. Die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung sind zu beachten. Bei Eintritt des Todesfalls ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.
- (3) Folgende Arten von Grabstätten für Erdbeisetzungen sind zulässig:
- Wahlgräber mit zwei oder mehreren Grabstellen
 - Reihengräber mit Sarg als Einzelgrab
 - Urnengräber mit einer oder mehreren Grabstellen
 - Rasenreihengräber oder Rasenurnengräber mit einer oder mehreren Grabstellen
 - Gemeinschaftsgräber

§ 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten mit mindestens zwei Grabstellen, deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.
- (2) In Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus auch andere Verstorbene mit Zustimmung der Kirchengemeinde beigesetzt werden.

- (3) Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer nicht belegten Grabstelle eines Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Auf einer mit einem Sarg belegten Grabstelle darf nur eine Urne zusätzlich beigesetzt werden.

§ 17 **Reihengräber**

Reihengräber sind Einzelgräber mit Sarg, die der Reihe nach vergeben werden. In einem Reihengrab wird ein Verstorbener in einem Sarg beigesetzt. Urnenbeisetzungen sind nicht zulässig.

§ 18 **Urnengräber / Urnenstelen**

- (1) Urnengräber können als Einzelgräber oder mehrstellige Gräber vergeben werden.
- (2) Urnenstelen bestehen aus mehreren oberirdischen Doppel-Kammer-Systemen. Die Kammerverschlussplatte wird durch den Friedhofsträger mit dem Namen des Verstorbenen sowie dem Geburts- und Sterbetag versehen. Soweit Schmuckträger oder sonstige Flächen für das Aufstellen von Grablichtern oder Blumenschmuck eingerichtet werden, sind diese hierfür zu benutzen.

§ 19 **Rasengräber**

- (1) Rasengräber sind Gräber für Erd- und Urnenbestattungen (Rasenreihen- und Rasenurnengrab) mit einer oder mehreren Grabstellen, die auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche eingerichtet werden. Sie werden der Reihe nach vergeben. Oberhalb des Sarges oder der Urne wird durch den Friedhofsträger eine einheitliche Grabplatte mit einem Kreuz, dem Namen des Verstorbenen sowie dem Geburts- und Sterbetag ebenerdig in den Boden eingelassen. Auf einem noch nicht belegten Grab oder einer noch nicht belegten Grabstelle bringt die Kirchengemeinde eine nicht beschriftete Grabplatte an. Dem Friedhofsträger obliegt die Pflege der Gräber. Eine eigenständige Pflege und Gestaltung des Grabes durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. Soweit Flächen für das Aufstellen von Grablichtern oder Blumenschmuck eingerichtet werden, sind diese hierfür zu benutzen.
- (2) Wünschen Eheleute unterschiedliche Bestattungsarten (ein Ehegatte mit Sarg, der zweite Ehegatte mit Urne) und wollen sie nebeneinander beigesetzt werden, muss ein mehrstelliges Rasenreihengrab erworben werden. Ein einstelliges Rasenurnengrab neben einem Rasenreihengrab ist nicht zulässig.

§ 20 **Gemeinschaftsgräber**

- (1) Die Kirchengemeinde stellt den Eltern sowie dem Krankenhaus bei Bedarf ein Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten zur Verfügung. Auf der Grabstelle wird von der Kirchengemeinde ein Grabmal errichtet, das allgemein auf die Beigesetzten hinweist, jedoch nicht deren Namen enthält.

- (2) Für die Beisetzung von Priestern und Ordensschwestern stellt die Kirchengemeinde besondere Grabflächen zur Verfügung.

§ 21

Inhalt und Dauer des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte (außer bei Rasengräbern gem. § 19). In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.
- (2) Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte kann nur eine Person sein.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Ruhezeit.

§ 22

Erwerb, Übergang und Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Nutzungsrechte werden von der Kirchengemeinde an den Nutzungsberechtigten vergeben. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Ein Anspruch auf Erhalt eines Nutzungsrechtes besteht nicht. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechts einen Grabschein in Form eines Aktenausdruckes aus.
- (2) Nutzungsrechte können unter Lebenden übertragen werden. Hierfür ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Kirchengemeinde erforderlich. Der Rechtsnachfolger ist der Kirchengemeinde zu benennen. Er hat eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Rechte und Pflichten der geltenden Friedhofssatzung und der Gebührensatzung übernimmt. Die Zustimmung der Kirchengemeinde kann verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht im Bezirk der Pfarrei wohnt oder die Durchsetzung der Friedhofssatzung und Gebührensatzung nicht gewährleistet ist.
- (3) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das gesetzliche Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte gehen über:

- a) Bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten, auch wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) In allen anderen Fällen auf eines der Kinder der/des Verstorbenen und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es unabhängig vom Alter bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über das Nutzungsrecht oder die Grabpflege getroffen, so wird diese gegenüber der Kirchengemeinde nur wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel entsprechend der für Kinder genannten Reihenfolge.

- c) Sind keine Abkömmlinge vorhanden, geht das Nutzungsrecht auf die Geschwister der/des Verstorbenen entsprechend der Reihenfolge in Abs. 3 b) über.
- d) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu erwerben, geht es auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, gilt die Reihenfolge entsprechend Abs. 3 b).

- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechts unter Lebenden und den Übergang des Nutzungsrechts von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde ebenfalls einen Aktenausdruck aus.
- (5) Das Nutzungsrecht kann vorzeitig mit Zustimmung des Friedhofsträgers zurückgegeben werden. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

Wird das Nutzungsrecht vorzeitig aufgegeben, ohne dass ein Übernehmer rechtswirksam in die Rechte und Pflichten eingetreten ist, hat der Nutzungsberechtigte das Grab auf eigene Kosten abzuräumen und einzuebnen (s. § 24 Abs. 1).

Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen und hat daher die Kirchengemeinde für einen angemessenen Zustand des Grabes zu sorgen, hat der Nutzungsberechtigte die hierfür anfallenden Kosten gemäß der Gebührensatzung zu tragen.

§ 23

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern und mehrstelligen Rasen- und Urnengräbern kann für die Dauer von mindestens 5 Jahren oder für einen längeren Zeitraum, jedoch immer in Abschnitten von 5 Jahren, bis zu einer Gesamtdauer von maximal 25 Jahren wieder erworben werden. Die Berechnung des Wiedererwerbszeitraumes beginnt mit Ablauf des erstmals erworbenen Nutzungsrechtes für das Grab des zuletzt Beigesetzten.
- (2) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern und Einzelurnengräbern kann für die Dauer von höchstens 25 Jahren oder in 5-Jahres-Abschnitten bis zur Gesamtdauer von höchstens 25 Jahren wieder erworben werden. Die Berechnung des Wiedererwerbszeitraumes beginnt mit erstmaligem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten spätestens 3 Monate vor dem Ablaufdatum des Nutzungsrechtes und weist auf die Möglichkeit des Wiedererwerbes oder des Verzichtes hin. Äußert sich der Nutzungsberechtigte nicht, endet das Nutzungsrecht mit seinem Ablaufdatum. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder sein Aufenthaltsort unbekannt, weist die Kirchengemeinde 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes in öffentlicher Bekanntmachung (z. B. durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf den Friedhöfen) auf die Beendigung des Nutzungsrechtes hin.
- (4) Ein Anspruch auf Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung eigener Planungen für den Friedhof.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern und mehrstelligen Rasen- und Urnengräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gem. § 13 dieser Satzung für das Grab des zuletzt Beigesetzten entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Grab zu verlängern. Gleiches gilt, wenn Urnen zusätzlich in einem Wahlgrab beigesetzt werden.

§ 24

Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Bei der Beendigung von Nutzungsrechten, sei es durch Zeitablauf oder bei vorzeitiger Beendigung, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen (insbesondere Pflanzen, Grabmal, Fundamente, Einfassungen, Abdeckungen gleich aus welchem Material zu entfernen) und einzuebnen.
- (2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen, wenn das Grab vernachlässigt oder der satzungsgemäße Zustand trotz Aufforderung nicht hergestellt wird.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, wird er von der Kirchengemeinde unter Fristsetzung von 1 Monat und Androhung einer Ersatzvornahme zur Mängelbeseitigung per Einschreiben nochmals aufgefordert.

Wird diese Frist nicht beachtet, ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen und die anfallenden Kosten durch Bescheid gegen den Nutzungsberechtigten festzusetzen und einzufordern. Bei Gefahr im Verzuge ist eine Fristsetzung entbehrlich.

Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder sein Aufenthaltsort unbekannt, droht die Kirchengemeinde in öffentlicher Bekanntmachung (z. B. durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf den Friedhöfen) den Entzug des Nutzungsrechtes mit Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung an.

V. Gestaltung der Gräber

§ 25

Grabmale, Grabplatten, Kreuze und Stelen

- (1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl-, Reihen- oder Urnengräbern Grabmale oder Grabplatten mit Namen errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen. Eine Gestaltung unter Verwendung von ausschließlich weltlichen Zeichen, Bildern oder Symbolen ist unzulässig.
- (2) Grabmale, Grabplatten und Umrandungen dürfen nur aus Naturmaterialien bestehen. Natursteine für Grabmale und Einfassungen müssen die Voraussetzungen des § 4a Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2014, Seite 405, Verbot der Herstellung aus Kinderarbeit) erfüllen. Ab dem Zeitpunkt, dass entsprechende Nachweise erbracht werden können, hat der Nutzungsberechtigte diese der Kirchengemeinde für danach neu hergestellte Grabmale, Grabplatten und Umrandungen vorzulegen. Es besteht keine Nachweisverpflichtung für bereits vorhandene Grabgestaltungen.

Grabmale und Grabplatten dürfen maximal folgende Größe haben:

bei Wahlgräbern:	1,30 m Breite x 1,00 m Höhe
bei Reihengräbern:	0,70 m Breite x 1,00 m Höhe
bei Einzelurnengräbern:	0,40 m Breite x 0,60 m Höhe
bei Doppelurnengräbern:	0,80 m Breite x 0,60 m Höhe

Grabplatten dürfen die Grabfläche maximal bis zur Hälfte überdecken.

- (3) Bei Wahl- und Reihengräbern sind Grabkreuze, die aus Stein, Holz oder Metall bestehen können, oder auch Stelen zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht übersteigen. Bei Urnengräbern dürfen Grabkreuze oder Stelen maximal 0,60 m hoch sein.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen und Stelen muss bei der Kirchengemeinde von dem Nutzungsberechtigten sowohl bei der erstmaligen Herrichtung als auch bei späterer Umgestaltung des Grabes (z.B. mit Versetzung des Grabmals, der Grabplatte des Kreuzes oder der Stele) 1 Monat vorher beantragt werden. Mit dem Antrag sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Er hat in einer Abnahmebescheinigung, die der Kirchengemeinde vorzulegen ist, zu bestätigen, dass die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung eingehalten sind. Die Abnahmebescheinigung ist auch nach einer Reparatur von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen oder Stelen vorzulegen.

Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen, wenn die Ausführung den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.

§ 26

Standsicherheit

- (1) Grabmale, Grabplatten, Kreuze oder Stelen müssen dauerhaft standsicher sein gemäß der TA Grabmal in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

Der Nutzungsberechtigte übernimmt mit der Aufstellung und Anlage von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen oder Stelen die Verkehrssicherungspflicht und hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Herstellung der Standsicherheit gem. Absatz 1 nicht nach, wird er hierzu von der Kirchengemeinde unter Fristsetzung von 1 Monat und Androhung einer Ersatzvornahme per Einschreiben aufgefordert. Wird diese Frist nicht beachtet, ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen und die anfallenden Kosten durch Bescheid gegen den Nutzungsberechtigten festzusetzen und einzufordern. Bei Gefahr im Verzuge ist eine Fristsetzung entbehrlich.

§ 27

Grabgestaltung, Grabpflege

- (1) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl-, Reihen- und Urnengräber vorschreiben.
- (2) Eine mehr als 50-prozentige Abdeckung der Grabfläche mit Platten oder anderen Materialien, die den Austausch von Luft und Wasser im Boden erschweren oder verhindern, ist unzulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich das Grab in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Andere Gräber sowie öffentliche Wege dürfen durch herübergewachsene Bepflanzungen oder nicht beseitigte Absackungen des Bodens nicht beeinträchtigt werden. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung erfolgen. Gebinde und Kränze sind ebenfalls spätestens 6 Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen.

Erfolgt die Herrichtung des Grabes nicht innerhalb der Frist, wird der Nutzungsberechtigte von der Kirchengemeinde aufgefordert, den satzungsgemäßen Zustand herzustellen und bei Nichterfüllen der Entzug des Nutzungsrechts angedroht.

- (4) Bäume, Sträucher oder Stauden, die ihrer Art nach eine Höhe von 2,00 m übersteigen, dürfen auf Gräbern nicht gepflanzt werden.

Übersteigen Bäume, Sträucher oder Stauden eine Höhe von 2,00 m, sind sie so zu kürzen, dass diese Höhe eingehalten wird.

- (5) Abfälle sind in die bereitstehenden Abfallbehälter für Grünabfälle, Restmüll und Kunststoffmüll sortiert zu entsorgen.

- (6) Entspricht die Grabgestaltung oder Grabpflege nicht den Vorschriften dieser Satzung, fordert die Kirchengemeinde den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung von 4 Wochen auf, den satzungsgemäßen Zustand herzustellen.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, ist die Kirchengemeinde berechtigt, den satzungsgemäßen Zustand herzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Kirchengemeinde kann stattdessen auch das Nutzungsrecht entziehen. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen. Darüber hinaus hat der Nutzungsberechtigte der Kirchengemeinde die Kosten wie bei einer vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechtes zu erstatten.

- (7) Im Einzelfall kann von dem Nutzungsberechtigten beantragt werden, ein Wahl- oder Reihengrab mit Rasen einzusäen und die Pflege der Rasenfläche auf die Kirchengemeinde zu übertragen. Ein Anspruch auf Umwandlung eines Wahl- oder Reihengrabes in ein Rasengrab besteht nicht. Wird die Pflege von der Kirchengemeinde übernommen, hat der Nutzungsberechtigte das Grab - bezüglich des vorhandenen Denkmals in Absprache mit der Kirchengemeinde - auf seine Kosten abzuräumen (Entfernung von Umrandung, Bepflanzungen und sonstigen Grabgestaltungen). Die Verkehrssicherungspflicht für das vorhandene Denkmal bleibt bei dem Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht bleibt grundsätzlich bis zum Ende der Ruhezeit bestehen. Nach Ablauf der Ruhezeit ist das Denkmal zu entfernen, soweit kein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (ohne Pfleregerecht) erfolgt. Wird das Nutzungsrecht nicht wiedererworben oder vorzeitig aufgegeben, entscheidet die Kirchengemeinde, ob sie das Denkmal übernimmt.

Ist bei der Umwandlung eines mehrstelligen Wahlgrabes noch eine Grabstelle nicht belegt, darf diese später belegt werden. In diesem Fall ist der Name des Verstorbenen auf Kosten des Nutzungsberechtigten auf das vorhandene Grabmal zu setzen (Ausnahme: Auf dem vorhandenen Grabmal befindet sich nur der Nachname der Familie). Eine Grabplatte auf Kosten der Kirchengemeinde wird nicht angelegt.

Die Umwandlung eines Wahl- oder Reihengrabes in ein Rasengrab kann nicht wieder rückgängig gemacht werden. Auf der Rasenfläche ist das Aufstellen von Grableuchten, Blumenvasen, Gestecken oder sonstigen Gestaltungsgegenständen nicht zulässig.

Für die Übernahme der Rasenpflege durch die Kirchengemeinde anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 28
Kunststoffverbot

Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 29
Trauerfeiern / Trauerredner

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter einer Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Sie darf die Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die durch einen Trauerredner geleitet oder veranstaltet werden, untersagen, wenn sie dem Friedhofszweck oder dem christlichen Glauben widersprechen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 30
Trauerhallen / Leichenhalle

- (1) Die Kirchengemeinde unterhält auf dem Friedhof St. Sixtus eine Trauerhalle, auf dem katholischen Friedhof der Filialgemeinde St. Lambertus (Lippramsdorf) eine Trauer- und Leichenhalle. In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt und in Leichenkammern verwahrt werden.
- (2) Die Trauerhallen dienen der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten.

VI. Schlussvorschriften

§ 31
Bestattungsbuch

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welches die auf den Friedhöfen beigesetzten Verstorbenen verzeichnet werden. Einzutragen sind der Vorname, Familien- und Geburtsname, der letzte Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag.

§ 32
Friedhofskataster

Über die Friedhöfe und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Kirchengemeinde ein Friedhofskataster an, in dem die Grabstätten und der Nutzungsberechtigte verzeichnet sind.

§ 33

Bekanntmachungen

- (1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche, in den Filialkirchen, Kapellen oder am jeweiligen Friedhof veröffentlichen, insbesondere Änderungen zu dieser Friedhofssatzung und zur Gebührensatzung.
- (2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung in der Pfarrkirche, Filialkirche, Kapelle oder am jeweiligen Friedhof ersetzt.

Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 34

Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in die Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 35

Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie der Trauerhallen und der Leichenhalle, für die Vergabe und alle Regelungstatbestände von Nutzungsrechten sowie für Verwaltungsdienstleistungen der Friedhofsverwaltung eine besondere Gebührensatzung.

§ 36

Datenschutz

- (1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
 - es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofssatzungen außer Kraft.

Haltern am See, den 04.10.2016

Katholische Kirchengemeinde St. Sixtus
Gildenstraße 22
45721 Haltern am See



- Der Kirchenvorstand -

h. Aus. St.

(Vorsitzender)

[Signature]

(Mitglied)

[Signature]

(Mitglied)

Az.: 110-KK61 # 56583/2016

kirchenaufsichtlich

Genehmigt

Münster, den 23.11.2016
Bischöfliches Generalvikariat
i.V.



[Signature]
D. Hopfenzitz